

daß der Donnerstag ein beliebter Termin für die Wochenmärkte war, denn die beiden erwähnten Feste fallen immer auf diesen Wochentag²¹.

Mit einer gewissen Logik folgt auf einen Kanon, der die Abhaltung von Märkten am Sonntag verbietet, ein Text, der sich mit den Juden befaßt. Die Zahl der antijüdischen Bestimmungen, die auf Synoden des 9. Jahrhunderts erlassen wurden, ist nicht groß: Neben den Judenkapiteln von Meaux-Paris 845/46 (cc. 73–75)²² gelten diesem Thema nur ein Kapitel einer süditalienischen Synode aus der Zeit um 887²³ und der Kanon 7 des Konzils von Metz 893²⁴; im 10. Jahrhundert wurden die Konzilien anscheinend gar nicht mehr gegen die Juden aktiv²⁵. Ein Hauptinteresse der Synodalgesetzgebung gegen die Juden in westgotischer und merowingischer Zeit, aber auch in den eben erwähnten karolingischen Texten, bestand darin, den Verkehr der Christen mit den Juden im täglichen Leben möglichst einzuschränken. Daher geht es auch in unserem Kanon 5 zuerst um ein Verbot, mit Juden den Friedenskuß zu tauschen, gemeinsam mit den Juden zu speisen, von ihnen Wein zu kaufen oder von ihnen Lebensmittel anzunehmen. Hierdurch sollte nicht nur der Umgang mit Juden verboten, sondern auch die Gefahr vermieden werden, mit dem Verzehr jüdischer Speisen die rituellen Speisevorschriften der Juden zu übernehmen. Wenn dann zusätzlich und über die ältere Gesetzgebung hinausgehend noch bestimmt wird, daß von Juden gekaufte Gewürze und Feigen erst verzehrt werden dürfen, nachdem sie gewaschen und gesegnet wurden, so wirft das ein interessantes Licht auf die

²¹) S. u. Anm. 21 zur Edition.

²²) MGH Conc. 3 S. 119–124. Zur Herkunft dieser Kapitel aus Lyon vgl. Wilfried Hartmann, *Vetera et nova. Altes und neues Kirchenrecht in den Beschlüssen karolingischer Konzilien*, *Annuaire Historiae Conciliorum* 15 (1983) S. 88 ff.

²³) Hg. von G. Morin, *Un concile inédit tenu dans l'Italie méridionale à la fin du IX^e siècle*, *Revue Bénédictine* 17 (1900) S. 146 f. (c. 9).

²⁴) Mansi 18, 79 f.

²⁵) Bernhard Blumenkranz, *Juifs et Chrétiens dans le monde occidental 430–1096* (*Etudes juives* 2, 1960) nennt im Register der Konzilien, die sich mit Juden befassen, aus dem 10. Jh. nur Erfurt 932 (auf S. 413). Zu diesem Konzil ist nämlich ein Schreiben des Dogen von Venedig, des Patriarchen von Grado und der Bischöfe Venetiens zu stellen, das diese an den deutschen König Heinrich I., Erzbischof Hildebert von Mainz und die deutschen Bischöfe gerichtet haben und in dem sie empfehlen, die im deutschen Reich lebenden Juden entweder zum Empfang der Taufe oder zum Verlassen des Reiches zu veranlassen (MGH Const. 1 S. 6 f.); vgl. Friedrich Lotter, *Zu den Anfängen deutsch-jüdischer Symbiose in frühottonischer Zeit*, *Archiv für Kulturgesch.* 55 (1973) S. 6 ff., der sich eingehend mit dem Verbot auseinandersetzt, daß Juden Kreuzzeichen berühren, die sich auf Metall oder auf Stoff befinden, und der darin ein völliges Handelsverbot für Juden sieht, die sich danach gezwungen gesehen hätten, das Land zu verlassen.